

STATUTEN

Bei sämtlichen nachstehenden männlichen Funktionsbezeichnungen gelten die weiblichen Funktionsträgerinnen als miteingeschlossen.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei **SVP Kreispartei Leimental (SO)** nachstehend Partei genannt, besteht ein Verein im Sinne einer politischen Partei nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Sitz der Partei ist am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

Art. 3

Die Partei ist nach Aufnahme durch die Parteileitung Mitglied der **SVP Amteipartei Dorneck Thierstein**.

II. Zweck

Art. 4

¹ Zweck der Partei ist:

1. Die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse des Menschen
2. Die Förderung der Familie
3. Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
4. Der Ausgleich der Interessen und die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise
5. Die Erhaltung des Rechtsstaates und die fortschrittliche Ausgestaltung seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie
6. Die harmonische wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinden in der Kreispartei

² Ein in der Regel für die Dauer von vier Jahren aufgestelltes Parteiprogramm der SVP Schweiz und der SVP Kanton Solothurn bilden die Richtlinien für die Tätigkeit der Partei.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

¹ Mitglieder der Partei sind natürliche Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zur Zielsetzung der SVP bekennen.

² Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

³ Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 6

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 7

¹ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres.

² Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:

1. Ohne Angabe von Gründen
2. Wenn es den Parteiinteressen zuwiderhandelt
3. Wenn es trotz schriftlicher erfolgloser Mahnung den Jahresbeitrag nicht entrichtet

³ Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das schriftliche Rekursrecht an die Parteiversammlung zu.

Art. 8

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Parteivermögen.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Art. 10

Organe der Partei sind

1. Die Parteiversammlung
2. Der Vorstand
3. Zwei Rechnungsrevisoren

1. Die Parteiversammlung

Art. 11

- ¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei.
- ² Die ordentliche Parteiversammlung findet jährlich, wenn möglich im ersten Quartal statt.
- ³ Eine ausserordentliche Parteiversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- ⁴ Die Einladung zur Parteiversammlung erfolgt schriftlich spätestens zwanzig Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.
- ⁵ Anträge der Mitglieder an die ordentliche Parteiversammlung müssen dem Präsidenten schriftlich und begründet bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.

Art. 12

- ¹ Die Parteiversammlung besitzt insbesondere folgende unübertragbaren Befugnisse:
 1. Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets sowie Entlastung des Vorstandes.
 2. Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 3. Nomination der Kandidaten für den Kantonsrat zu Handen der Amteipartei
 4. Nomination oder Wahlempfehlung der Kandidaten für die Amteibeamten zu Handen der Bezirkspartei
 5. Nomination der Kandidaten für die National- Ständerats- und Regierungsratswahlen zuhanden der Amteipartei
 6. Nomination von Kandidaten für die kommunalen Wahlen
 7. Beschlussfassung über die Durchführung von besonderen Aktionen politischer und organisatorischer Natur
 8. Festsetzung des Jahresbeitrages
 9. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 10. Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes
 11. Revision der Statuten
 12. Auflösung oder Fusion der Partei
- ² Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
- ³ Die Parteiversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ⁴ Sind bei Wahlen mehr Kandidaten als Plätze, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.
- ⁵ Jedes Mitglied hat an der Parteiversammlung eine Stimme. Vertretung oder schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit sind nicht zulässig.
- ⁶ Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder wenn dieser ebenfalls verhindert ist ein von der Versammlung zu ernennender Tagespräsident, führt den Vorsitz der Parteiversammlung. Der Vorsitzende stimmt mit, er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁷ Über die Verhandlungen ist durch den Aktuar oder wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

2. Der Vorstand

Art. 13

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident/ Aktuar
3. Kassier

Die Kumulation von Ämtern ist möglich, sofern diese nicht das Amt des Präsidenten, Kassiers und Aktuars betreffen.

Weitere Mitglieder sind die Mandatsträger auf Stufe Gemeinde, Kanton und Bund.

Die anfallenden Aufgaben werden unter diesen Personen aufgeteilt.

Art. 14

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre und stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der solothurnischen Behörden überein. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 15

Der Vorstand übt alle Befugnisse aus, und führt die Parteigeschäfte, welche nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Es vollzieht die Beschlüsse der Parteiversammlung und erfüllt die ihm durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben. Er kann einzelne Aufgaben an Mitglieder übertragen.

Art. 16

¹ Der Vorstand vertritt die Partei nach aussen.

² Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führt der Präsident kollektiv mit dem Aktuar oder dem Kassier.

³ Der Vorstand bestimmt die Porti-, Fax- und Telefonspesen und die sonstigen Spesen seiner Mitglieder.

Art. 17

¹ Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten/ Aktuar.

² Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/ Aktuar oder wenn dieser ebenfalls verhindert ist ein vom Vorstand zu ernennender Tagespräsident, führt den Vorsitz des Vorstandes.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁴ Wahlen und Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

⁵ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁶ Sind bei Wahlen mehr Kandidaten als Plätze, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

⁷ Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung oder schriftliche Stimmabgabe bei Abwesenheit sind nicht zulässig. Der Vorsitzende stimmt mit, er hat bei Stimmgleichheit den Stichtenscheid

⁸ Über die Verhandlungen ist durch den Aktuar, oder wenn dieser verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen.

3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

¹ Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt vier Jahre und stimmt mit der verfassungsmässigen Amtsdauer der solothurnischen Behörden überein. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.

² Sie haben die Kassenführung zu beaufsichtigen und die auf das Kalenderjahr abgeschlossene Jahresrechnung zu prüfen. Der Generalversammlung legen sie einen schriftlichen Bericht mit einem Antrag vor.

V. Finanzen

Art. 19

Die Partei finanziert ihre Aufgaben mit folgenden Mitteln:

1. Jährliche Mitgliederbeiträge
2. Freiwillige Beiträge und Zuwendungen von Parteimitgliedern oder Dritten
3. Ausserordentliche Finanzierungsaktionen

VI. Statutenrevision

Art. 20

Für die Revision der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

VII. Auflösung oder Fusion der Partei

Art. 21

Für den Beschluss über die Auflösung oder Fusion der Partei ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

VIII. Ergänzende Bestimmungen

Art. 22

Sofern die Statuten keine Bestimmungen enthalten gelten die Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Diese Statuten werden hiermit von der Generalversammlung vom 02.07.2021 genehmigt, ersetzen die bisherigen, am 20.10.08 letztmals geänderten Statuten und heben diese auf. Die neuen Statuten treten per sofort in Kraft.

Schweizerische Volkspartei **SVP Kreispartei Leimental (SO)**

Der Präsident:



Der Protokollführer:

